



Amtsblatt für die Stadt Büren

9. Jahrgang

17.01.2017

Nr. 2/ S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Nachfolgers für das ausgeschiedene Ratsmitglied
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich der Stadt Büren
3. Bekanntmachung der Stadt Büren über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
4. Bekanntmachung der Stadt Büren über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Nachfolgers
für das ausgeschiedene Ratsmitglied

Das bei der letzten Kommunalwahl am 25.04.2014 als Vertreter der **FDP-Fraktion** über ein Direktmandat in den Rat der Stadt Büren gewählte **Ratsmitglied Gregor Lemm, wohnhaft Bendlerstraße 2 in Büren**, hat mit Wirkung vom **31.12.2016** sein Mandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist sein Sitz im Rat der Stadt aus der Reserveliste derjenigen Fraktion zu besetzen, für die der gewählte Bewerber angetreten ist.

An die Stelle des Ausgeschiedenen tritt gem. § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher benannt ist. Auf der Reserveliste ist für Gregor Lemm kein Ersatzbewerber benannt, so dass der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber an seine Stelle tritt.

In der Reserveliste der FDP-Fraktion ist unter lfd. Nr.4 Herrn Josef Zumdick, Fettpottweg 7 in Büren-Steinhausen, als nächster Reservelistenbewerber aufgeführt. Herr Josef Zumdick hat auf das Mandat im Rat der Stadt Büren verzichtet.

In der Reserveliste der FDP-Fraktion ist unter lfd. Nr. 5 Herrn Christian Willeke, Abelbachstraße 7 in Büren-Steinhausen, als nächster Reservelistenbewerber aufgeführt. Herr Christian Willeke hat auf das Mandat im Rat der Stadt Büren verzichtet.

In der Reserveliste der FDP-Fraktion ist unter lfd. Nr. 6 Herrn Jörg Vonnahme, Schloßstraße 10 in Büren-Barkhausen, als nächster Reservelistenbewerber aufgeführt. Nach Mitteilung der FDP-Fraktion gehört Herr Jörg Vonnahme dieser Fraktion weiterhin an.

Als Ersatzmitglied wurde daher von mir Herr Jörg Vonnahme bestimmt. Mit Schreiben vom 12.12.2016 hat dieser die Annahme des Mandats erklärt.

Hiermit stelle ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herrn Jörg Vonnahme als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Herr Gregor Lemm fest.

Gem. § 39 KWahlG können gegen die Ersatzbestimmung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a –c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Büren, 09.01.2017

gez. Schwuchow
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Satzung**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich der Stadt Büren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen können Beiträge erhoben werden (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz).
- (2) Die Stadt Büren als Schulträger der Schulen im Gemeindegebiet betreibt Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Neben den Offenen Ganztagschulen bietet die Stadt Büren auch Randstundenbetreuung (z.B. 2-Tages-Betreuung, Schule von „8- 1“ in der OGS) an. Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebunde und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38)
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
Die Anmeldung zu den anderen außerunterrichtlichen Angeboten bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres. Weiteres regelt hier der jeweilige Maßnahmenträger.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/dem Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung nach Abs. 5 oder Ausschluss nach Absatz 6, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.
- (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Ein Kind kann durch die Stadt Büren von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der Stadt Büren gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der Einkommensstufe bis 35.000 € ergibt, zu zahlen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag	
bis 15.000,-- €	10,-- €	120,-- €
bis 25.000,-- €	25,-- €	300,-- €
bis 30.000,-- €	30,-- €	360,-- €
bis 35.000,-- €	45,-- €	540,-- €
bis 40.000,-- €	50,-- €	600,-- €
bis 45.000,-- €	55,-- €	660,-- €
bis 50.000,-- €	70,-- €	840,-- €
bis 60.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
bis 70.000,-- €	130,-- €	1.560,-- €
bis 80.000,-- €	155,-- €	1.860,-- €
bis 90.000,-- €	160,-- €	1.920,-- €
bis 100.000,-- €	170,-- €	2.040,-- €
bis 125.000,-- €	180,-- €	2.160,-- €
über 125.000,-- €	180,-- €	2.160,-- €

Für die Randstundenbetreuung werden folgende Beiträge erhoben:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag	
bis 15.000,-- €	5,-- €	60,-- €
bis 25.000,-- €	10,-- €	120,-- €
bis 30.000,-- €	15,-- €	180,-- €
bis 35.000,-- €	25,-- €	300,-- €
bis 40.000,-- €	25,-- €	300,-- €

bis 45.000,-- €	40,-- €	480,-- €
bis 50.000,-- €	45,-- €	540,-- €
bis 60.000,-- €	50,-- €	600,-- €
bis 70.000,-- €	65,-- €	780,-- €
bis 80.000,-- €	75,-- €	900,-- €
bis 90.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
bis 100.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
bis 125.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €
über 125.000,-- €	90,-- €	1.080,-- €

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes / Schulträgers ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beiträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmenträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von monatlich 300,00 € abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggfls rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 - Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2 , die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Paderborn / der jeweiligen Kommune haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.

Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Kind sich im letzten Kindergartenjahr befindet und dort beitragsfrei ist.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

- (2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII))

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

§ 7- Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote dem jeweiligen Fachbereich unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem jeweiligen Fachbereich sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse Büren zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führe, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Gleiches gilt für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim Caterer zu entrichten sind.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Die Stadt Büren darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 09.01.2017

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Büren

der Gemeinde / Stadt ¹⁾ Büren
 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelstudienzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/Stadt ¹⁾ Büren

wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben
 Stadt Büren, Königstr. 16, Bürgerbüro, Rathaus

³⁾ für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ¹⁾ Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum **31. Mai 2017**)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

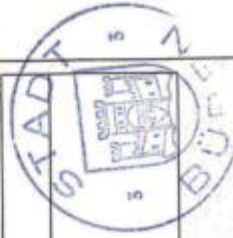
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wann sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
 Büren, 19. Januar 2017
 (Bürgermeister/in) ¹⁾

B. Schwuchow
 B. Schwuchow



¹⁾ Nicht Zurechenbar antrucken.
²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
³⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die Ihnen zugewiesenen Ortsteile oder -öge angeben.

Bekanntmachung

der **Gemeinde/ Stadt** ¹⁾

Büren

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017.**

3. In unserer **Gemeinde/Stadt** liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr ²⁾ an folgendem Ort - ~~an folgenden Orten~~ - aus: ¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer Stadt Büren, Königstr. 16, Bürgerbüro, Rathaus	abgegrenzter Bezirk

(ggf.) für

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

Büren, 19. Januar 2017



B. Schwuchow
B. Schwuchow

Das(Bürger-)Bürgermeister/in ¹⁾

¹⁾ Nicht Zurechnendes ersichtlich.
²⁾ Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 9 VVBVEG)